

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 122 (1971)
Heft: 8-9

Artikel: Die solothurnischen Bürgergemeinden einst und heute
Autor: Ackermann, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-767289>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die solothurnischen Bürgergemeinden einst und heute

Von J. Ackermann, Solothurn

Oxf. 920/922.2

I. Vergangenheit

1. Die Einheitsgemeinde

Vor der Helvetik war das Gemeindewesen gekennzeichnet durch die überragende Bedeutung der Stadtgemeinde Solothurn und die völlig untergeordnete Stellung der Landgemeinden. Die Stadt trat als alleinige Trägerin der Hoheitsrechte auf, und in den Landgemeinden, deren Ursprung in den alten Markgenossenschaften liegt (Korporation der Nutzungsberechtigten), kam der Begriff «Bürger» erst später auf. Mit der Armenunterstützungspflicht entwickelte sich das Heimatrecht als persönliches, vererbbares und erwerbbares Gemeindebürgerrecht. Damit verbunden war die Nutzungsberechtigung: die Nichtgemeindeglieder konnten gegen Entgelt an der Gemeinnutzung teilnehmen.

Die Helvetik brachte einschneidende Neuerungen durch eine einheitliche Gemeindegesetzgebung, welche neben der Bürgergemeinde mit dem Nutzungs- und Armenwesen die politische Gemeinde schuf, die alle nicht der Bürgergemeinde vorbehaltenen Aufgaben hatte. Nach der Helvetik beschränkte sich die Haupttätigkeit der Gemeinden auf die Nutzung des bürgerlichen Eigentums, welche — abgesehen von den Rechtsamegemeinden — in einem Gesamtnutzungsrecht der Gemeinden an den Wäldern und Allmen den des Staates bestand. Verschiedene Gemeinden hatten daneben eigenen Wald. Nutzungsberechtigt waren nach wie vor die Gemeindeglieder, während die eingeteilten Ansassen und die kantonsbürgerlichen Hintersassen den Anspruch auf das halbe Gabenholz hatten (für welches sie die gleiche Taxe wie die Bürger entrichteten). Kantonsfremden Niedergelassenen durfte keine Holzgabe zugewiesen werden.

Die Gemeinde charakterisierte sich im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts einerseits als Körperschaft mit dem Zweck der Nutzung der Gemeindegüter und der Ausübung der Nutzungsrechte, andererseits durch die Armenunterstützungspflicht und die Erteilung des Gemeindebürgerrechts (Grundlage des Kantonsbürgerrechts) und schliesslich durch das Vorschlagsrecht für die Wahl der Gerichtssassen.

Das erste Gemeindegesetz vom 15. 7. 1831 zeigte den zurückhaltenden Zug des Gemeindewesens, brachte aber die Eingliederung der Gemeinden in den staatlichen Organismus. Die Verwaltung der Gemeindegüter und die Vertretung der öffentlichen Gemeindeinteressen wurden der Versammlung der Gemeindeglieder übertragen. Gemeindeversammlung und Gemeinderat wurden unterste Stellen des staatlichen Behördensystems. Mit dem Gesetz

vom 21. 12. 1836 über die Ausscheidung und Abtretung der Wälder und Allmenden an die Gemeinden wurde den Gemeinden ein dem Beholzungsrecht entsprechender Teil des Staatswaldes und zugleich die Allmend übertragen. Dadurch verlor der Staat gegen ein geringes Entgelt (Fr. 2.— pro Jucharte) den grössten Teil der Wälder; er sicherte sich aber den Rest als unbelastetes Eigentum.

Mit der fortschreitenden Intensivierung der Forstwirtschaft und der steigenden Absatzmöglichkeit des Waldertrages wurde der Wald zum wichtigsten Bestandteil des Gemeindevermögens.

Das Gemeindegesetz vom 7. 3. 1859 brachte als wesentliche Neuerungen die von der Verfassung geforderte Wahl aller Gemeindebehörden durch die Gemeinde, eine bessere Ausgestaltung des Steuerwesens und die Wählbarkeit der Ansassen in die Rechnungsrevision. Auch diese Zeit war charakterisiert durch die Einheitsgemeinde, die ausschliessliche Stimmberechtigung der Gemeindebürger in Gemeindesachen und die engste Verbindung von Gemeindebürgerrecht und Nutzungswesen.

2. Die Teilung der Gemeinde

Die Bundesverfassung von 1874 brachte eine einheitliche Ordnung des Stimmrechts der Niedergelassenen in Gemeindeangelegenheiten, und in der Kantonsverfassung von 1875 wurde die Trennung der Einheitsgemeinde in die Bürgergemeinde und die Einwohnergemeinde vorgenommen. Der Bürgergemeinde wurden die Verwaltung und Besorgung der rein bürgerlichen Angelegenheiten übertragen und zu diesen gehörten das Armenwesen, das Vormundschaftswesen (beide basierend auf dem Heimatprinzip), die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Verwaltung und Nutzung aller Nutzungsgüter, weil die Nutzungsberechtigung und das Gemeindebürgerrecht nie getrennt wurden.

Mit der Annahme der Kantonsverfassung von 1887 begann die Zeit der Ausscheidung des Gemeindevermögens. Der Wald wurde als bürgerliches Nutzungsgut ins Vermögen der Bürgergemeinden übernommen; ebenfalls übernommen wurden der Armenfonds sowie andere den Bürgern reservierte Fonds. Der Einwohnergemeinde blieben neben dem Schulfonds und einem Teil des Gemeindefonds das keinen Ertrag bringende Verwaltungsvermögen und die Sachen im Gemeingebrauch. Sie musste für ihre kostspieligen Tätigkeitsgebiete (Strassen, Kanalisationen, Schulwesen usw.) die Steuerkraft in Anspruch nehmen.

II. Gegenwart

Das Gemeindegesetz von 1949 kennt die Einwohnergemeinde als politische Gemeinde sowie die Bürgergemeinde und die Kirchgemeinde als Gemeinden mit speziellen Aufgaben. Zur Bürgergemeinde gehören alle Bürger einer Gemeinde, die in ihrem Gebiet oder auswärts wohnen. Ihre Aufgaben

umfassen die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, die zweckmässige Verwaltung und Verwendung der ihr historisch überlassenen und von ihr neu erworbenen Güter sowie die Fürsorge für ihre Bürger inner- und ausserhalb des Gemeindegebietes im Rahmen der sozialen Gesetzgebung.

1. Organisation der Bürgergemeinde

Als oberstes Organ amtiert die Gemeindeversammlung. Als vollziehendes und verwaltendes Organ der Gemeinderat. Die Bürgergemeinde kann mit der Einwohnergemeinde vereinigt werden. In diesem Falle übernimmt die Einwohnergemeinde sämtliche Aufgaben der Bürgergemeinde, und das Vermögen der letzteren geht unter Wahrung der besonderen Zweckbestimmung der einzelnen Vermögensteile ins Eigentum der ersten über. Die selbständige Organisation kann teilweise aufgegeben werden, wenn durch Beschluss der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinderat als Bürgerrat anerkannt wird. Laut Staatskalender 1970/71 wurde in 45 Bürgergemeinden kein Bürgerrat gewählt, während sich 4 Bürgergemeinden unter staatlicher Vormundschaft befinden. Das Gemeindegesetz kennt schliesslich verschiedene Kommissionen, die entweder bestellt werden müssen (z. B. Vormundschaftsbehörde und Fürsorgekommission) oder organisiert werden können (wie Forst-, Allmend- und Domänenkommissionen).

2. Nutzungswesen

Den wichtigsten Bestandteil des Nutzungsgutes macht der Wald aus, gehören doch noch rund drei Viertel der solothurnischen Waldungen den Bürgergemeinden. Die unter staatlicher Aufsicht und Leitung (Oberforstamt und Kreisforstämter) stehende Bewirtschaftung der Wälder wird vermehrt nach modernen forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten betrieben und gewinnt immer mehr an Bedeutung. Sie bildet Haupteinnahmequelle der Bürgergemeinden und zeigt die Verbindung zwischen Bürgergemeinden und den Wirtschaftszweigen, welche der Holzverarbeitung und dem Holzhandel dienen. Die Forstwirtschaft beschränkt sich aber nicht bloss auf die wirtschaftliche Ausnutzung, sondern erfüllt eine wichtige Aufgabe im Dienste der Allgemeinheit; denn der Wald ist Stätte der Erholung und Reservoir der Volksgesundheit.

Ein Teil der Wälder wurde gestützt auf das Abtretungsgesetz von 1836 durch den Staat abgetreten. An diesen Wäldern bestehen Nutzungsansprüche der angesessenen Kantonsbürger, die nicht Gemeindebürger sind, und zwar erstreckt sich ihr Anspruch auf die Hälfte einer Bürgerholzgabe. Die Gesetzesrevision von 1964 schuf die Möglichkeit, die Bezugsrechte der Kantonsbürger abzulösen, und zwar entscheidet der Regierungsrat auf Antrag des Forstdepartementes über Auskaufsgesuche. Den vereinten Bemühungen von Bürger- und Einwohnergemeindeverband einerseits und Forstdepartement andererseits ist es gelungen, eine praktische Basis für die Auskäufe zu schaffen. Während früher der Bürgernutzen in natura eine grosse Bedeutung

hatte, hat sich in den letzten Jahren ein Wandel vollzogen, welcher durch die modernen Heizungsanlagen bedingt war. Viele Bürgergemeinden richten darum den jährlich feststellbaren Bürgernutzen nicht mehr in natura, sondern in Geld aus. Diese Nutzungssituation führt immer wieder zu Kritik durch Aussenstehende, welche die Bürgergemeinden nur noch als Gemeinschaft von Nutzungsberechtigten ohne wirkliche Gemeindeaufgaben betrachten. Solche Vorwürfe mögen in einzelnen Fällen am Platze sein, und es ist Aufgabe der Bürgergemeinden, durch eine moderne Konzeption und die Abkehr von der blossen Nutzungswirtschaft den Gegenbeweis anzutreten.

Zum Nutzungsgut gehören ferner die Allmenden (auch hier ist in den meisten Fällen die Naturalnutzung in eine Geldnutzung übergegangen, und die Allmenden werden in der Regel durch die Gemeinde verpachtet), Stiftungsvermögen mit besonderer Zweckbestimmung, welche die Bürgergemeinden zu verwalten haben, und Liegenschaften und Domänen (welche zum Beispiel in der Bürgergemeinde Solothurn eine wichtige Rolle spielen).

3. Fürsorgewesen

Nach Art. 68 der Kantonsverfassung obliegt die Armenunterstützungspflicht den Einwohner- und Bürgergemeinden; für die Bestreitung der Armenbedürfnisse sind die Erträgnisse des Armengutes (eventuell besonderer Stiftungsgüter), des allgemeinen Ortsbürgergutes und die Steuerkraft der Ortsbürger in Anspruch zu nehmen. Das Armenfürsorgegesetz grenzt die Unterstützungspflicht der Bürgergemeinden so ab, dass sie für die ortsansässigen und unter Vorbehalt von Konkordatsbestimmungen für die auswärtigen unterstützungsbedürftigen Angehörigen zu sorgen haben. Für die Bestreitung der Armenausgaben ist in erster Linie der Abnutzen des Armenfonds einzusetzen, wobei dann, wenn der Bürgernutzen mit Hinsicht auf die Armenlasten als unverhältnismässig hoch erscheint, dieser Nutzen zugunsten der Armenkasse zu reduzieren, mit Abgaben zu belasten oder zu sistieren ist. Erst subsidiär können die Bürgergemeinden von den ortsansässigen Bürgern Armensteuern erheben. Diese einzige Bürgersteuer ist immer mehr zurückgegangen.

Das Fürsorgewesen umfasst ferner die Altersfürsorge; hier erwächst den Bürgergemeinden eine schöne und dankbare Aufgabe, welche durch zweckmässigen Einsatz der vorhandenen Mittel und durch Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden mit den Einwohnergemeinden gelöst werden kann. Die Altersfürsorge bietet den Bürgergemeinden eine Chance, sich vermehrt im Interesse des Allgemeinwohls einzusetzen und wichtige öffentliche Aufgaben zu erfüllen. Es wird Sache eines Leitbildes sein, Mittel und Wege aufzuzeigen. Schliesslich gehört auch das ganze Vormundschaftswesen im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zum Aufgabenkreis. Dass die Bürgergemeinden auch hier eine wichtige Aufgabe erfüllen, bedarf wohl keiner nähern Begründung.

Résumé

Les communes bourgeoises soleuroises au cours des temps

La loi délimite très étroitement, semble-t-il, le champ d'activité de la commune bourgeoise. Pourtant, ses attributions sont diverses et une réflexion correcte sur son but mène à la conclusion qu'aujourd'hui encore cette forme de commune a une importante fonction à remplir. Non seulement les bourgeois, mais bien la communauté entière jouit de l'assistance publique et d'une sylviculture bien comprise ; il est donc parfaitement justifié de charger un appareil communal de tels services. L'octroi du droit de cité, avec toutes les garanties qui en découlent, voit son rôle acquérir une grande signification à une époque où les mouvements de populations deviennent de plus en plus rapides. Chaque bourgeoisie qui prend soin de son champ d'activité et remplit de façon convenable ses tâches légales et gratuites constitue une preuve de son droit d'existence et un rempart efficace contre les efforts destructifs de certains cercles.

Traduction ; Berney